

## MERKBLATT

### Verleihung des Berufstitels "Professor"/"Professorin"

Gemäß Art. I der auf Grund des Art. 65 Abs. 2 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes ergangenen EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl. II Nr. 261/2002 idF BGBl. II Nr. 49/2008, besteht zur Auszeichnung von Personen, die sich in **langjähriger** Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, u.a. der Berufstitel „PROFESSOR“/„PROFESSORIN“ für Personen, die auf dem Gebiet der Kunst oder der Wissenschaft tätig sind.

Den genauen Wortlaut der Richtlinien besitzt die Wirtschaftskammer Österreich nicht. Aufgrund einer Rückfrage beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden folgende Voraussetzungen bekannt gegeben: Diese Auszeichnung ist für Personen im Bereich

der **Erwachsenenbildung** vorgesehen, unter der Voraussetzung, dass sie hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Grundlagenforschung und/oder der Lehrtätigkeit bzw. eine einschlägige publizistische Tätigkeit über einen entsprechenden Zeitraum (mindestens 20 Jahre) aufweisen;

der **Volkskultur bzw. allgemeinen kulturellen Angelegenheiten** vorgesehen, unter der Voraussetzung, dass sie hervorragende Leistungen über einen entsprechenden Zeitraum (mindestens 20 Jahre) auf den Gebieten Erforschung, Pflege, Vertiefung, Verbreitung und Förderung des jeweiligen Bereiches, der Förderung des kulturellen Ansehens Österreichs im Ausland bzw. entsprechende publizistische Tätigkeiten aufweisen;

des **Sammelns musealer Objekte** vorgesehen, unter der Voraussetzung, dass sie hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bewahrung vorhandener Sammlungsobjekte durch Sicherung und Restaurierung sowie auf dem Gebiet der Erschließung musealer Sammlungen durch Darbietung, Bestimmung, Forschung und Museumspädagogik über einen entsprechenden Zeitraum (mindestens 20 Jahre) aufweisen;

**Kunst** oder **Wissenschaft** vorgesehen, unter der Voraussetzung, dass sie das Ansehen in Österreich durch schöpferisches, forschendes oder lehrendes Wirken oder durch besonders qualifizierte Leistungen ihrer Berufstätigkeit während vieler Jahre, mindestens jedoch seit **15 Jahren** in hohem Maße gefördert haben.

Fehlen die in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen, kann ein Titelverleihungsantrag nicht behandelt werden. Im Wesentlichen ist das Prüfungsverfahren bei den entsprechenden Hochschulen entscheidend.

Für eine Antragstellung ist zuständig:

das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung** sowie das **Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport**, sofern der Berufstitel für künstlerische Leistungen verliehen werden soll.

Die Verleihung des Berufstitels "Professor"/"Professorin" soll grundsätzlich frühestens **nach Vollendung des 50. Lebensjahres** erfolgen und ist grundsätzlich für Personen vorgesehen, die die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen. Ausländische Staatsangehörige können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn ihr Lebensmittelpunkt für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in Österreich ist.

Neben der Darstellung der Verdienste, welche die Auszeichnungswürdigkeit erweisen sollen, sind die Verleihungsdaten (Datum der EntschlieÙung) aller allenfalls vorher verliehenen bundesstaatlichen Auszeichnungen (Ehrenzeichen, Berufstitel) anzuführen. Darüber hinaus ist eine taxative Publikationsliste einschließlich ausgewählter Belegexemplare (max. 2) und eine Übersicht über Vorträge, Seminare, Kongresse, Symposien etc. des Auszeichnungswerbers anzuschließen.

Zwischen der Verleihung von Auszeichnungen des Bundes (Ehrenzeichen, Berufstitel) soll grundsätzlich ein Zeitraum von **5 Jahren** liegen (**Interkalarfrist**); soll die Verleihung aus AnlaÙ der Pensionierung erfolgen, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 4 Jahre.

Sämtliche Anträge werden im Zuge des Verfahrens auch den jeweiligen Ämtern der Landesregierung zur Begutachtung vorgelegt. Daher werden auch allfällige **Verwaltungsübertretungen** aufgedeckt und führen im Falle einschlägiger Vorstrafen (z.B. Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Jugendschutzgesetz oder das Arbeitnehmerschutzgesetz) dazu, dass der Titel nicht verliehen werden kann. Sollte anzunehmen sein, dass eine solche Vorstrafe vorliegt, ist es daher besser, von einem Antrag abzusehen.

Es soll geprüft werden, ob im Einzelfall statt eines Berufstitels eine andere bundesstaatliche Auszeichnung verliehen werden soll. Die Annahmefähigkeit des Auszuzeichnenden muss gesichert sein.

Anträge auf Verleihung des Berufstitels sollen spätestens **vor Ablauf eines Jahres** nach Beendigung der zu würdigenden Tätigkeit gestellt werden.